

§ 10 WFöG Vollziehung

WFöG - Wasserstoffförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at